

DIE ZWEI-REICHE-LEHRE IN IHREM BEZUG AUF DAS KIRCHLICHE UND GESELLSCHAFTLICHE HANDELN *

Von Lutz Mohaupt

Bundeskanzler Helmut Schmidt ist im April 1981 in einem Interview mit den Evangelischen Kommentaren scharf mit den Kirchen ins Gericht gegangen. Er warnt dort vor den »Patent-Ethikern«, den »Ayatollahs . . . , die ihre Zuhörer glauben machen, daß sie im alleinigen Besitz der Erkenntnis und der Moral seien«, und er denkt dabei offenbar nicht nur an kleinere Gruppen, sondern durchaus auch an die verfaßten Kirchen insgesamt und an deren Einwirkung auf politische Entscheidungen:

»Die Kirchen mischen sich zum Teil mit ihrer Amts- und Lehrautorität ein. Ich glaube, daß dies auf Dauer nicht so sein darf.«

Als Exempel solcher zu weit gehenden politischen Einmischung der Kirche dienen dem Bundeskanzler sogar diejenigen Denkschriften der EKD, mit deren Inhalt er einverstanden gewesen sei, denn auch hier liege eine unzulässige Einwirkung der kirchlichen Autorität auf die Politik vor.

In diesem Zusammenhang steht ein Satz über die Zwei-Reiche-Lehre (ZRL), der zum Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen gemacht werden soll: »Ich bin kein engagierter Verfechter von Luthers ZRL, aber ich finde, daß die Kirchen, nachdem sie die Demokratie sowieso noch nicht in ihr Herz aufgenommen haben, auch nicht die besten Anwälte sind, das Vertrauen der Menschen in die Demokratie zu festigen.«

Es sei im Augenblick davon abgesehen, daß dieser Satz nach dem Strickmuster der Redewendung konstruiert ist: Abends ist es kälter als draußen. Was der Bundeskanzler eigentlich genau sagen wollte, liegt keineswegs auf der Hand. Es läßt sich aber aus dem weiteren Inhalt des Interviews erschließen und zum Teil als Gedankenbrücke ergänzen. Das könnte dann etwa so lauten:

* Diese Arbeit geht zurück auf einen Vortrag vor der Versammlung der Synodalpräsidenten der VELKD am 26. 9. 1981 in Ratzeburg. Der Leser ist um Verständnis dafür gebeten, daß auf die nachträgliche Einfügung von Einzelnachweisen verzichtet wurde. Aus der zahlreichen Literatur, derer sich der Vf. dankbar bedient hat, seien nur genannt die beiden Sammelbändchen »Gottes Wirken in seiner Welt«, I + II, Schriftenreihe »Zur Sache«, Bd. 19 u. 20, Hamburg 1980.

»Ich bin zwar kein engagierter Verfechter von Luthers ZRL, aber im Grunde ist diese Lehre doch zutreffend und hilfreich. Würden sich die Kirchen stärker an ihr orientieren, dann hielten sie sich mehr aus der Politik heraus und konzentrierten sich mehr auf ihren eigentlichen Auftrag. Auf diese Weise würden sie auch bessere Anwälte der Demokratie werden können, denn wer sich ständig in die Politik eines demokratischen Staatswesens einmischt – etwa mit der Warnung, die sittlichen Grundlagen seien gefährdet und dergleichen –, schafft eher Mißtrauen als Vertrauen in die Demokratie.«

So etwa könnte der ausgeführte Gedankengang lauten. Daß er von prominentem Mund – wenn auch etwas verkürzt – ausgesprochen wurde, ist Grund genug, ihm nachzugehen. Dies soll anhand von drei Punkten geschehen, die an dieser Äußerung des Bundeskanzlers auffallen:

Erstens setzt Helmut Schmidt offenbar voraus, daß jedermann weiß, wovon die Rede ist, wenn das Stichwort »ZRL« fällt. In einem ersten Abschnitt soll jedoch gezeigt werden, daß das Gegenteil der Fall ist. Die ZRL ist eine höchst komplexe und variable theologische Argumentationsfigur. Insbesondere ist keineswegs von vornherein ausgemacht, daß sie zu einer simplen Abstinenz der Kirche von der Politik führt. Zweitens gibt es offenbar Verfechter und Kritiker der ZRL. Der Bundeskanzler scheint aufs Ganze gesehen zu den Verfechtern gehören zu wollen, wenn auch nicht zu den engagierten Verfechtern. Es wird also etwas vom Streit um die ZRL berichtet werden müssen. Und schließlich – das ist vielleicht das Interessanteste – sieht Schmidt einen Zusammenhang zwischen der ZRL und dem Vertrauen in die Demokratie. Dieser Gedanke ist einen eigenen, dritten Abschnitt wert.

I. Komplexität und Variabilität der ZRL

I. Zur ZRL im engeren Sinne

Nichts wäre unzutreffender, als die ZRL mit der Trennung von Staat und Kirche einfach zu identifizieren und sie in einem starren Dualismus zweier geschiedener Verantwortungsbereiche aufgehen zu lassen. Die theologische Argumentationsfigur, die wir heute gemeinhin »Luthers ZRL« nennen, ist schon bei Luther selbst ein höchst komplexes und variables Gebilde. Man muß zumindest drei zusammenhängende, aber unterscheidbare Teilbereiche der ZRL im generellen Sinne unterscheiden.

In seiner Auslegung des Vaterunsers von 1519 sagt Luther zur zweiten Bitte »Dein Reich komme«: »Um das zu verstehen, muß man wissen, daß es zwei Reiche gibt. Das erste ist ein Reich des Teufels (ihn nennt der Herr im Evangelium einen Fürsten oder König dieser Welt); darunter ist ein Reich der Sünde und des Ungehorsams zu verstehen . . . Das zweite Reich ist Gottes Reich, das ist ein Reich der Gerechtigkeit und Wahrheit . . . So ist Gottes Reich nichts anderes als Friede, Zucht, Demut, Keuschheit, Liebe und Tugenden aller Art und die Abwesenheit von Zorn, Haß, Bitterkeit, Unkeuschheit und alles dergleichen.

Nun prüfe sich jeder selbst, ob er sich zu dem oder zu jenem geneigt findet, dann wird er inne werden, in welchem Reich er ist. Nun gibt es niemand, der nicht noch etwas von des Teufels Reich in sich fände. Darum muß er bitten: »Herzukomme dein Reich«. Denn Gottes Reich wird hier wohl anfangen und nimmt zu; es wird aber erst in jenem Leben vollendet.«

Man kann das die »ZRL im engeren Sinne« nennen. Theologiegeschichtlich steht zum Beispiel das Werk von Augustin über den Gottesstaat (De civitate Dei) im Hintergrund, wo auch schon vom Kampf zweier Reiche oder Bürgerschaften die Rede ist, dem Reich Gottes und dem Reich des Satans. Der Mensch muß sich fragen, auf welche Seite er gehört. Der Kampf geht mitten durch den Christen hindurch. Wo die Herrschaft des Teufels gebrochen wird und Christus selbst im neuen Menschen durch seine Gnade herrscht, beginnt das endzeitliche Reich Gottes schon jetzt zu wachsen, bis Gott es in Ewigkeit vollenden wird.

Es sei an dieser Stelle gleichsam zu Protokoll gegeben, daß bei Luther auch im Rahmen dieser ZRL im engeren Sinne bestimmte Impulse zur Weltgestaltung enthalten sind. Er sagt ja: Wo Christus herrscht, da schwinden Zorn und Haß und da wachsen Friede und Liebe. Das Anbrechen des Reiches Gottes hat also weder den Aufruf zur Weltflucht zur Folge – als solle man sich der soziopolitischen Wirklichkeit durch innere oder äußere Emigration entziehen, weil sie ja doch nur sündiges Reich des Teufels sei –, noch bricht das Reich Gottes dadurch an, daß wir das Kampfgeschehen in eigene Regie übernehmen und im Namen des Reiches Gottes etwa für die Durchsetzung bestimmter politischer Weltgestaltungsprogramme zu streiten beginnen. Die Herrschaft Christi verpflichtet vielmehr den Glaubenden und damit auch die Kirche als die Gemeinschaft der Glaubenden auf einige elementare Grundlinien weltlicher Lebensgestaltung. Die Orientierungsmarken unserer Teilnahme am Anbruch des Reiches Gottes heißen Frieden und Liebe, und es ist unzweifelbar auch Sache unseres politischen Engagements, diese Orientierungsmarken konstruktiv und – wo es sein muß – auch kritisch in das Ringen um eine für alle Menschen gedeihliche Gestaltung unserer Lebenswelt einzubringen.

Aber dies ist nur ein Einschub, fast ein Vorgriff. Was er bedeutet, wird etwas klarer, wenn man den zweiten Teilbereich des Probekomplexes »ZRL« hinzunimmt, die sogenannte »Zwei-Regimenten-Lehre«.

2. Zur Zwei-Regimenten-Lehre

Im Jahre 1522 wurde in einigen Territorien Luthers Bibelübersetzung verboten und konfisziert. Damit war die Frage nach Widerstand und Gehorsam gegen die Obrigkeit gestellt. Nun redet das Neue Testament in dieser Sache unterschiedlich. Nach Röm. 13 sind die Obrigkeit und das weltliche Recht bis hin zum Gebrauch des Schwertes durch Gottes Willen und Anordnung in der Welt und verlangen mit Recht Gehorsam. In der Bergpredigt aber, besonders in Matth. 5,38 ff., heißt es, der Christ solle dem Bösen keinen Widerstand entgegensetzen und also offenbar auch kein weltliches Recht oder gar das Schwert gebrauchen oder in Anspruch nehmen oder bejahen. In diesem Zusammenhang, der nur angedeutet zu werden braucht, sagt Luther nun:

»Hier müssen wir Adams Kinder, d. h. alle Menschen, in zwei Teile teilen: Die einen zum Reich Gottes, die anderen zum Reich der Welt gehörig. Diese zum Reich Gottes gehörenden, das sind alle, die als wahrhaft Glaubende in Christus und unter Christus sind . . . Nun sieh: Diese Leute brauchen kein weltliches Schwert oder Recht . . . Denn wozu sollte es ihnen taugen? Haben sie doch den Heiligen Geist im Herzen; der lehrt sie und bewirkt, daß sie niemand Unrecht tun, jedermann lieben und von jedermann gerne und fröhlich Unrecht, ja sogar den Tod leiden . . .

Zum Reich der Welt oder unter das Gesetz gehören alle, die nicht Christen sind . . . (Für sie hat Gott) ein anderes Regiment geschaffen und hat sie dem Schwert unterworfen. Sie sollen doch nicht tun können, was ihrer bösen Art entspricht . . . Denn wenn das nicht so wäre, so würde, wo doch alle Welt böse und unter Tausend kaum ein rechter Christ ist, eins das andere fressen, so daß niemand imstande wäre, Weib und Kind anzuleiten, seiner Nahrung nachzugehen und Gott zu dienen; dadurch würde die Welt wüste. Darum hat Gott die zwei Regimenter angeordnet, das geistliche, welches Christen und rechtschaffende Leute schafft durch den Heiligen Geist unter Christus und das weltliche, welches den Unchristen und Bösen wehrt, daß sie äußerlich Frieden halten und still sein müssen wider ihren Willen . . .«

Wir haben hier also die Zwei-Regimenten-Lehre vor uns, und zwar nicht als Alternative zur ZRL, sondern als deren Ausgestaltung. Denn es fällt ja auf, daß geradezu eine Parallelität zwischen dem Begriff des »Reiches« und dem des »Regiments« besteht. Gott habe, so sagt Luther, neben seinem

»Reich ein anderes Regiment geschaffen« . Dem Reich Gottes scheint das geistliche Regiment zugeordnet, während im Reich der Welt Gott durch sein weltliches Regiment herrscht. Und der eben beschriebene neutestamentliche Widerspruch scheint – scheint! – so aufzugehen, daß im einen Reich und Regiment die Bergpredigt und im anderen Röm. 13 gelten.

Genau dies aber ist der verhängnisvolle Irrtum, dem man leicht zu erliegen droht und der einem dann schnell den Vorwurf der »Doppelmoral« einhandelt. Man müßte den Bundeskanzler fragen, ob sein eingangs zitiertes Wort gegen diesen Irrtum geschützt ist. Denn Luther teilt die Welt eben nicht so einfach in zwei Hälften auf. In jener zuerst zitierten Schrift von 1519 geht es ja zusätzlich um ein noch ganz anderes Reich, das Reich des Bösen oder des Teufels. Dagegen kämpft Gott mit seinem Reich an, und zwar auf doppelte Weise, im geistlichen Regiment mit dem Heiligen Geist durch den Glauben und im weltlichen Regiment, das über alle Welt aufgerichtet ist und den Frieden bewahren soll. Und wenn das Reich Gottes zwar schon anfängt und zunimmt, es aber niemand gibt, »der nicht noch etwas von des Teufels Reich in sich fände« – Luther kann an dieser Stelle auch sagen, der Christ sei »simul iustus et peccator«, gerecht und Sünder zugleich –, dann ist offenkundig, daß die ZRL Luthers kein starres Schema ist, nach dem man die Welt und das Handeln in ihr, womöglich das Handeln der Kirche einerseits und das Handeln des Staates andererseits, einfach sortieren kann. Es geht vielmehr um einen dynamischen Vollzug des Unterscheidens, der immer neu in Gang gesetzt und durchgeführt werden muß.

Was muß unterschieden werden? Auf der einen Seite steht Gottes Wille, das Leben in dieser Welt zu ermöglichen. Das geschieht durch Regeln, Ordnungen, Strukturen, Institutionen usw., die Gott in Dienst nehmen will und nimmt, und zwar ganz gleich, ob die Menschen es wissen und wollen oder nicht. Auf der anderen Seite steht das Evangelium von Jesus Christus, durch das Gott den Menschen für sich gewinnen und ihm wahres Leben schenken will. Was hier aber unterschieden wird, nämlich die weltliche und die geistliche Regierweise, hängt doppelt miteinander zusammen: Zur Erfüllung kommt der auch hinter der weltlichen Regierweise stehende Liebeswille Gottes erst im Vollzug der geistlichen Regierweise, wo eben Menschen durch den Glauben unter der Herrschaft Christi befähigt werden, die zum Beispiel in der Bergpredigt gemeinten Früchte des heiligen Geistes zu bringen. Umgekehrt: Erst vom Evangelium, von der geistlichen Regierweise, her tritt der Sinn der weltlichen Regierweise hervor. Die Herrschaft Jesu Christi läßt es uns gleichsam wie Schuppen von den Augen fallen. Wir erkennen, daß und wie Gott in dieser gefallenen, vom Bösen, von rücksichtslosem Selbstverwirklichungsstreben des Men-

schen schwer gezeichneten Welt ein Mindestmaß an Frieden. Recht, Humanität, Mitmenschlichkeit usw. durchsetzt, indem er weltliche Strukturen und Funktionen, Ordnungen und Institutionen in Dienst nimmt.

3. Zur Drei-Stände-Lehre

Es muß noch ein dritter zur ZRL im generellen Sinne gehörende Teilbereich erwähnt werden, der die weltliche Regierweise Gottes weiter zu erhellen vermag, die Lehre von den »drei Ständen«. Luther nennt sie auch die drei Stifte oder Orden oder Erzgewalten oder Hierarchien, und er versteht darunter – wiederum mit Variationen in den verschiedenen Schriften – den Ehestand, das Priesteramt und die weltliche Obrigkeit. Die Wurzeln dieser Strukturierung der gesellschaftlichen Wirklichkeit kann man über die Theologie des Mittelalters bis hinein in die griechische Philosophie verfolgen. Bei Luther ist natürlich eine ständische Gliederung der Gesellschaft im Hintergrund zu sehen, die heute so nicht mehr gegeben ist. Gleichwohl ist es bis zu einem gewissen Grade möglich und sinnvoll, bestimmte Aspekte dieser Lehre in unsere heutige Situation hinein umzudenken.

Auch hier denkt Luther flexibel. Insbesondere ist nicht starr festgelegt, wer zu welchem Stand gehört. Der Ehestand kann bei Luther nicht nur zur Familie und zum Hausstand insgesamt, sondern auch zum wirtschaftlichen Leben überhaupt erweitert werden. Er heißt dann *status oeconomicus*. Zum Priesteramt, also zum *status ecclesiasticus*, gehörig kann jeder betrachtet werden, der »Gottes Wort höre oder habe«, und ähnlich hat im Grunde jeder, nicht nur der Kaiser oder Fürst usw., sondern auch der Untertan, der Vater in der Familie usw., teil am *status politicus*, so daß man sagen kann, nach Luther gehöre in bestimmter Hinsicht jeder jedem der drei Stände an. Es handelt sich bei diesen Ständen, Stiften und Orden um von Gott gesetzte fundamentale Gliederungs- und Gestaltungsprinzipien der Gesellschaft insgesamt, die nach Gottes Willen und unter Mitwirkung des in diese differenzierten Verantwortungsbereiche hineingestellten Menschen ein friedliches Miteinander in der Welt ermöglichen sollen und insofern Ausdruck und Mittel der weltlichen Regierweise Gottes sind.

Die Drei-Stände-Lehre erbringt nun für die ZRL im generellen Sinne einige wichtige Präzisierungen. So kann der *status ecclesiasticus*, als dessen Sachverwalter das Priesteramt oder nach unserem heutigen theologischen Verständnis die Kirche angesehen werden mag, in gewisser Hinsicht zum weltlichen Regiment gerechnet werden. Die Kirche hat bei der Erhaltung und Gestaltung von Frieden und Gerechtigkeit in dieser Welt

mitzuwirken und mitzusprechen, denn sie ist menschlich-gesellschaftliche Struktur, Institution, Organisation. Ihr spezieller Beitrag in diesem Zusammenhang aber ist eben die Verkündigung des Evangeliums, die Proklamation der Königsherrschaft Jesu Christ, das Bekenntnis zu dem dreieinigen Gott als dem Schöpfer, Erhalter und Vollender der Welt. Nur hier hat sie einen ganz eigenen, unverwechselbaren Auftrag, nur hier soll sie mit letzter Gewißheit und Eindeutigkeit und auch in vollem Konsensus sprechen. Erst wo sie das tut, ist sie im eigentlichen Sinne Kirche. In bezug auf den status oeconomicus und den status politicus aber ist die Kirche nicht klüger als die Menschen, die ihr angehören und die auch in den anderen Dimensionen weltlicher Lebensverhältnisse, denen sie angehören, ihres Glaubens leben sollen, indem sie Früchte des heiligen Geistes bringen und an der Erhaltung und Gestaltung der Welt nach Gottes Liebeswillen mitwirken.

4. Vorläufiges Fazit

Die Komplexität und Variabilität der ZRL ist wenigstens ansatzweise deutlich geworden. Luther hat dieses diffizile Instrumentarium auf den verschiedensten Problemfeldern, die ihn beschäftigten, in Gebrauch genommen: in seiner Lehre von der Kirche und in seiner Lehre vom Beruf, in seinem Kampf gegen die Vermischung der beiden Reiche und Regimente bei der römischen Kirche wie bei den Schwärmern, in seiner Stellung zum Türkenkrieg wie zum Bauernkrieg und nicht zuletzt in seinen zahlreichen Inventionen bei seinen Obrigkeiten, wobei nur exemplarisch an seine Schrift an die Ratsherren erinnert sei, mit der er die Errichtung von Schulen überall fordert.

Auf die Entfaltung weiterer Details sei hier ebenso verzichtet wie auf die Darstellung der interessanten, manchmal gelungenen, manchmal auch mißlungenen Variationen, die die ZRL in Laufe der weiteren Kirchen- und Theologiegeschichte erfahren hat. Auch soll nicht die theologische Diskussion darüber nachgezeichnet werden, wo eigentlich die entscheidende Relevanz der ZRL liegt, im Bereich der politischen bzw. der Sozialethik, im Bereich der Ekklesiologie oder im fundamentaltheologischen Bereich. (Es scheint, daß diese drei Dimensionen in der ZRL unmittelbar zusammenreffen.)

Jedenfalls gilt: Wer heute das mit der ZRL gemeinte theologische Instrumentarium darstellen, einer kritischen Überprüfung unterziehen und gegebenenfalls auch anwenden will, ist zu einer eigenen konstruktiven Leistung genötigt. Hier gibt es nichts, was einfach nachgeredet werden kann. Ein gelungenes Beispiel solcher kritischen Rekonstruktion der ZRL sind

die Thesen zur ZRL, die der Theologische Ausschuß der VELKD im Jahre 1979 verfaßt hat und deren sich dieser Beitrag reichlich und dankbar bedient.

Was erbringt eine solche aktuelle kritische Rekonstruktion der ZRL? Sie dient der gewißmachenden, tröstenden Klarheit des Evangeliums, dessen Gnadenzusage uns bedingungslos gilt, unabhängig davon, ob unser weltgestaltendes Handeln im Sinne der Mitwirkung in Gottes weltlicher Regierweise gelingt oder mißlingt. Die ZRL dient aber zugleich der Welt und ihrer meschenfreundlichen Gestaltung. Sie lehrt nüchtern und maßvoll von den Möglichkeiten politischen Handelns zu denken und seine Grenzen zu erkennen; denn die weltliche Regierweise Gottes führt auch im gelungenen Fall nicht zum Heil, sondern zu einem stets und ständig gefährdeten und deshalb schutzbedürftigen Frieden und allenfalls zu einer auf Dauer unvollkommenen, leicht aus dem Gleichgewicht zu bringenden Gerechtigkeit. Die ZRL macht also im Blick auf die Politik im weitesten Sinne des Wortes ein waches, kritisches Bewußtsein, und das kann den Menschen als den Machern und den Objekten von Politik nur recht sein. Andererseits wehrt die ZRL der falschen Verkündigung einer Abwesenheit Gottes von der Welt. Wer das Evangelium annimmt, wer Christus als König und Herrn bekennt, der weiß, daß dieser Christus ja »in sein Eigentum« gekommen ist! Die Kirche verkündet das Evangelium einer Welt, die immer schon durch den Liebeswillen Gottes geschaffen, erhalten und gestaltet ist. Wäre sie es nicht, so hätte die Macht der Finsternis sie längst überwunden. So aber ist da ein unausgestandenes Kampfgeschehen, ein unabgeschlossenes Ringen, eine Mischung aus Licht und Schatten und das Gewirr von tausend Stimmen mit abertausend Weltgestaltungsprogrammen. In dieses Stimmengewirr trägt das Evangelium die Stimme des guten Hirten hinein, und da seine Schafe nunmehr seine Stimme kennen, mag es ihnen gelingen, aus dem verworrenen politischen Getöse wenigstens einige bekannte und richtungsweisende Grundakkorde herauszuhören, die von demselben Hirten angeschlagen werden: Liebe, Gerechtigkeit, Friede, Langmut, Geduld, Verzicht auf Gewalt, Solidarität mit den Leidenden und ähnliches. Auf dieser Basis ist dann noch genug Raum für die Auseinandersetzungen um konkrete Handlungsanweisungen und detaillierte politische Programme, aber diese Auseinandersetzung verliert ihre zerstörerische Radikalität.

Mag man sich nun fragen, ob man nach allem, was ausgeführt wurde, dem Bundeskanzler zustimmen oder widersprechen soll, wenn er vermutet, die ZRL führe dazu, daß die Kirche sich aus der Politik heraushält. In bestimmter Hinsicht hat er offenbar recht, anderer Hinsicht ist gerade das Gegenteil der Fall. »Patent-Ethiker« und »Ayatollahs« bringt die ZRL

nicht hervor, politische Abstinenzler und kritiklos schweigende Kirchen aber gewiß auch nicht. Wie dem auch sei: Sie ist theologisch notwendig und in ihrer Komplexität und Variabilität ein nach wie vor aktuelles theologisches Instrumentarium.

II. Zum Streit um die ZRL

Den Verfechtern der ZRL, zu denen bis zu einem gewissen Grade offenbar der Bundeskanzler gehört, stehen nun Kritiker der ZRL gegenüber. Man kann heute wohl kaum über die ZRL sprechen, ohne nicht wenigstens einen kurzen Blick auf den Streit um die ZRL zu werfen.

Diesen Streit kann man im Jahre 1922 beginnen sehen. Zu Luthers Zeiten währte man sich darüber in der Kirche mit Ausnahmen der Schwärmer noch aufs Ganze gesehen ziemlich einig. Die Lehre von den beiden Reichen findet sich zum Beispiel auch bei Johannes Calvin, und als Philipp Melancthon in den 16. Artikel der Confessio Augustana einige Ausführungen über die weltliche Regierweise Gottes hineinformulierte, antworteten die römischen Gegner in der Confutatio, dieser Artikel werde angenommen, »weil er nicht nur kaiserlichem, sondern auch kirchlichem Recht, dem Evangelium, der Heiligen Schrift und der ganzen Lehre unseres heiligen Glaubens entspricht.« Es bleibe dahingestellt, ob die Einmütigkeit genauer Nachprüfung standgehalten hätte.

Im Jahre 1922 jedenfalls beginnt der innerprotestantische Streit um die ZRL, denn wahrscheinlich wurde der exakte Begriff »ZRL« oder »Luthers Lehre von den zwei (beiden) Reichen« in diesem Jahre zum ersten Mal geprägt. Er findet sich in einem Aufsatz des reformierten Theologen Karl Barth, der sich mit dem lutherischen Theologen Paul Althaus auseinandersetzt. Karl Barth ist seitdem immer mehr zum Kritiker, ja zu Bekämpfer der ZRL geworden, jedenfalls derjenigen ZRL, die er bei bestimmten lutherischen Theologen vorfand. Er hat schließlich seine Kritik dahingehend radikal zugespitzt, daß er das Luthertum und seine ZRL als mitverantwortlich für die Ermöglichung des Nationalsozialismus bezeichnete, denn es habe mit der Begründung einer selbständigen »Autorität des Staates« »dem deutschen Heidentum gewissermaßen Luft verschafft«. Schuld daran sei der »Irrtum Martin Luthers hinsichtlich des Verhältnisses von Gesetz und Evangelium, von weltlicher und geistlicher Ordnung und Macht, durch den sein (sc. des deutschen Volkes) natürliches Heidentum nicht sowohl begrenzt und beschränkt, als vielmehr ideologisch verklärt und bestärkt worden ist«.

Von diesem vernichtenden Angriff hat sich die ZRL im Grunde bis heute

nicht ganz erholt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß Barth an anderer Stelle ganz andere Verursacher der christlichen Bejahung des Nationalsozialismus nennt, nämlich die Unionstheologen des 19. Jahrhunderts. Es sagt 1934: »Der heute in der Theologie und Kirchenpolitik der Deutschen Christen ausgebrochene Irrtum hat nun seinen Ursprung weder in der Schuld Luthers noch in der Calvins, sondern er ist – Schleiermacher, R. Rothe, W. Beyschlag wären unter seinen Vätern zu nennen – der typische Irrtum des Endstadiums gerade jener ›Union‹ des 19. Jahrhunderts.« Beide Vorwürfe klingen zumindest etwas pauschal und nicht sehr gerecht, aber durchgesetzt hat sich eigentlich nur der gegen das Luthertum, zumal Barth später der lutherischen ZRL einen alternativen Ansatz der politischen und Sozialethik entgegengestellt hat, der von einer Reihe von Theologen, nicht zuletzt Schülern Barths, aufgenommen und zu einer eigenen zusammenhängenden theologischen Theorie ausgebaut wurde, der Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi.

Es wäre sinnvoll und sogar notwendig, auf diese Lehre näher einzugehen. An dieser Stelle soll es aber nur darum gehen, Barths Vorwurf gegen die lutherische ZRL am Beispiel eines lutherischen Theologen kurz zu überprüfen, der nun in der Tat nachweislich maßgeblich an der teilweisen christlich – kirchlichen Bejahung des Nationalsozialismus mitgewirkt hat: an Emanuel Hirsch.

Hirsch schreibt in den Jahren 1933/34 unter anderem folgendes: »Das in meiner Pflicht als deutscher Mann gegründete Verhältnis der Treue und Hingabe, in dem ich zu der Deutschland jetzt erneuernden Bewegung und Macht stehe, hat darin seinen festen Halt und seine unverbrüchliche Heiligung, daß Führer und Bewegung und Regiment sich und das Volk unter den Herrn der Geschichte beugen, der uns alle zu Zucht und Ehre und Treue und Opfer und Wagnis im Ringen des Ganzen verpflichtet.« Für diese Haltung bezeichnet Hirsch die lutherische Lehre von den zwei Reichen als eine der Voraussetzungen. Sie macht es nach Hirsch nämlich möglich, »die volkhaft-politische Ordnung als von Gott geheiligt, d. h. von ihm gegeben und getragen und gefordert, von ihm zum Schaffensquell und zur indiskutablen Pflicht gemacht, zu verstehen und sie dennoch hart und klar als eine irdisch-vergängliche Sache zu nehmen«.

Was ist hier geschehen? Hirsch identifiziert eine ganz bestimmte, geschichtlich-zufällige, konkrete Ordnung, nämlich die »volkhaft-politische«, die »Deutschland jetzt erneuernde Bewegung und Macht« mit der weltlichen Regierweise Gottes und den ihr zugeordneten Gestaltungsprinzipien. Er übersteigt den lutherischen Gedanken, daß der Christ zur Verwirklichung seines von Gott geforderten Gehorsams auf die natürlich-gesellschaftlichen Ordnungen, auf seinen Beruf, seinen Stand verwiesen

ist, indem er eine ganz bestimmte geschichtliche Ausprägung politischer Ordnung als von Gott so wie sie ist gegeben und geheiligt ansieht und Gehorsam, Treue, Hingabe und Opfer »zur indiskutablen Pflicht« macht.

Von der ZRL, wie wir sie bei Luther kennengelernt haben, ist dieses Verfahren keineswegs gedeckt. Die Intention der ZRL wird geradezu in ihre Gegenteil verkehrt. Die in ihr mitgesetzte ethische Zweideutigkeit der Geschichte wird aufgehoben. Die vorfindlichen politischen Ordnungen erhalten eine vom kritischen Maßstab des Evangelium unabhängige Dignität. Weltliche und geistliche Regierweise Gottes werden dadurch in einer beide zerstörenden Weise auseinandergerissen. Es ist nicht die ZRL, sondern die unzureichende Wahrnehmung der ZRL, die den Theologen Emanuel Hirsch den Deutschen Christen in die Arme treibt.

Es wären noch weitere Motive und Impulse hinzuzunehmen, wenn man Hirsch insgesamt gerecht werden wollte. Er sagt zum Beispiel, man müsse angestrengt in die Geschichte hineinlauschen, so wie er – Hirsch – es getan habe, um dann »das Wagnis des den Spuren des Herrn der Geschichte nachblickenden Glaubens« einzugehen. Dieser Aspekt seines Denkens kann als Irrationalismus bezeichnet werden und hat mit der ZRL nicht einmal mehr begrifflich etwas gemein.

Aber an dieser Stelle sei der kurze Ausblick auf den Streit um die ZRL abgebrochen. Dieser Streit ließe sich durch zahlreiche Konflikte hindurch weiterverfolgen, die die evangelische Kirche in den letzten Jahrzehnten durchgemacht hat, von den Auseinandersetzungen um die deutsche Wiederbewaffnung und um den Militärseelsorgevertrag über die Diskussion um die Ostdenkschrift bis hin zum Antirassismustreit und dem Ringen den angemessenen Weg zur Friedenssicherung und zur Abrüstung heute. Immer hat es Kritiker und Verfechter der ZRL gegeben, engagierte und weniger engagierte, und man könnte theologisch aufweisen, wie sich auch gerade bei den engagierten Kritikern der ZRL die mit dieser Lehre gegebenen Problemkonstellationen genauso bedrängend einstellen wie bei den Verfechtern, nur manchmal ungefragt und unvermutet oder gar unbedacht und unbeachtet.

III. Die ZRL und das Vertrauen in die Demokratie

Von jener eingangs zitierten Äußerung des Bundeskanzlers bleibt nun noch der dritte Punkt übrig, nämlich die offenbar von ihm gehegte Vermutung, die ZRL sei geeignet, das Vertrauen in die Demokratie zu stärken, und für Kirchen, die der ZRL stärker verpflichtet wären, gelte das gleiche.

Auf den ersten Blick könnte diese Annahme geradezu absurd anmuten.

Man denke nur an die mißlungene ZRL von Emanuel Hirsch, an die vernichtende Kritik von Karl Barth oder auch an die fernab von jedem demokratischen Bewußtsein konzipierte ständische Gesellschaftsauffassung Luthers. In der Tat wäre es kurzschlüssig, in den Fehler von Emanuel Hirsch zu verfallen – nur mit umgekehrtem Vorzeichen – und wiederum eine konkrete geschichtliche Ausprägung politischer Ordnung, nämlich die modernen westlichen Demokratien, einfach mit der weltlichen Regierweise Gottes zu identifizieren und damit religiös zu überhöhen und zu verklären.

Die Überschrift dieses letzten Teils lautet jedoch nicht: »Die ZRL und die Demokratie,« sondern: »Die ZRL und das *Vertrauen* in die Demokratie.« Hier findet keine Identifizierung statt, sondern die ZRL – so die Vermutung – versetzt *uns* in ein bestimmtes *Verhältnis* zur Demokratie, nämlich in das Verhältnis des Vertrauens. Dies ist nun in einem bestimmten Sinne zutreffend, und es soll abschließend theseartig erläutert sein, wie und warum es zutrifft.

1. Nach der ZRL kann der Mensch politisch nicht einfach machen, was er will. Er nimmt vielmehr in den vielfältigen Funktionen, Aufträgen, »Ämtern« usw. – von den Eltern bis zu den Regierenden, von höchsten Richtern bis zu den Wählern – an der weltlichen Regierweise Gottes teil, wenn und soweit er in diesen Funktionen zur Erhaltung und Förderung von Frieden und Gerechtigkeit beiträgt. Das begründet, aber es begrenzt auch zugleich sein politisches Handeln. Die ZRL steht jedem totalitären Politikverständnis konträr entgegen, auch wenn das in der Geschichte nicht immer von allen Theologen erkannt worden ist.

2. Nach der ZRL geht der Mensch nicht in Politik auf. Seine Identität empfängt er durch die Anrede Gottes im Evangelium und verwirklicht sie im Glauben an Gottes Gnade. Dies ist eine Quelle der Freiheit gegenüber jedem sogenannten politischen Sachzwang und entlastet das politische Handeln von der Zumutung, die Selbstverwirklichung des Menschen durch politisches Handeln sicherzustellen. Allein ein so entlastetes politisches Handeln kann aber die Aussicht in sich tragen, trotz aller nötigen und faktisch vorhandenen Auseinandersetzungen und Kämpfe sich auf einen gemeinsamen fundamentalen Grundkonsens aller am politischen Leben Beteiligten berufen können. Nur durch einen solchen Grundkonsens bleiben aber ein demokratischer Staat und eine demokratisierte Gesellschaft von der Atomisierung in total divergente und auseinanderfallende Eigeninteressen von totaler Beliebigkeit bewahrt.

3. Nach der ZRL haben staatliche Gewalt und gesellschaftliche Macht eine klar begrenzte Funktion. Sie sind kein Wert an sich, sondern müssen sich an der Frage messen lassen, ob sie geeignet sind, dem von Menschen

wahrzunehmenden Liebeswillen Gottes Raum zugeben. Das macht auf einen Schlag deutlich, daß Macht und Gewalt bis hin zur Polizeigewalt und zur militärischen Rüstung überhaupt nur im Rahmen desjenigen Minimums theologisch legitim sein können, das unbedingt erforderlich ist, um von den Schwächeren in der Welt das Schlimmste abzuwenden, um die Schutzbedürftigen zu schützen um das alles vernichtende Chaos und den zerstörerischen Kampf aller gegen alle zu verhindern, um Ungerechtigkeit, Ungleichheit und Unterdrückung wenigstens einigermaßen in Grenzen zu halten. Dies alles läßt sich als um der Liebe zu den Schwachen willen notwendiges Tun verstehen, denn nach der ZRL übt Gott seinen Liebeswillen eben nicht nur direkt durch das Evangelium von Jesus Christus aus, sondern auch indirekt durch bergende, erhaltende, schützende Strukturen und Ordnungen. Alles was an gesellschaftlicher Macht und staatlicher Gewalt über dieses Minimum hinausgeht, bedarf selbst wieder der Eindämmung. Daraus ergibt sich ein überaus kritischer Maßstab zur Beurteilung der gegenwärtigen Diskussion um Abrüstung, wobei freilich die ZRL in diesem Sinne den Streit um das notwendige Maß von Rüstung und den angemessenen Weg hin zur Abrüstung und zur gleichzeitigen Friedenssicherung nicht beendet, sondern gerade fordert, ihn freilich seiner ideologisierten und radikalisierten Schärfe entkleidet. Die ZRL leitet zu einem nüchternen und maßvollen Umgang mit strittigen politischen Problemen an.

4. Nach der ZRL ist ein Höchstmaß an Mitwirkung aller Beteiligten an der Ausübung der weltlichen Regierweise Gottes gefordert. Jeder hört in gewisser Hinsicht dem status politicus an. Da die fürstlichen Obrigkeiten im demokratischen Verfassungsstaat durch den mandatgebenden Wähler ersetzt sind, ist jedermann auf seine im Rahmen der weltlichen Regierweise Gottes gegebene Verantwortung hin anzusprechen. Es ist in der Geschichte und in der Gegenwart bis heute keine Staatsform und Gesellschaftsstruktur erkennbar, die diesem Anliegen der ZRL besser gerecht werden können als die Demokratie.

5. Nach der ZRL ist theologisch legitim immer nur die kontrollierte politische Macht. Luther hat seiner Obrigkeitsschrift im letzten Teil einen Katalog von Verhaltensmaßregeln für einen rechten, christlichen Fürsten beigegeben, den sogenannten Fürstenspiegel. Er sagt dort unter anderem seinen fürstlichen Obrigkeiten, sie sollten sich vor allem vor den Ratgebern hüten, die um Vertrauen bitten. »Denn ein solcher ist gewiß nicht lauter; er will Herr im Lande sein und dich zum untätigen Maulaffen machen. Denn wenn er ein rechtschaffender Christ und redlich wäre, würde er es sehr gern haben, daß du ihm in nichts vertraust, und würde dich darum loben und lieben, daß du ihm so genau auf die Finger siehst.

Denn ebenso wie er selbst gottgefällig handelt, so will und kann er es ertragen, daß sein Tun vor dir und jedermann offen zutage liegt . . .« In einer Gesellschaft und einem Staat, in denen alle Macht letztlich vom Volke ausgeht, kann man diesen – im Rahmen der ZRL begründeten – Ratschlag Luthers nur dann verwirklichen, wenn Macht auf Zeit kontrolliert vergeben wird. Nur die kontrollierbare, kritisierbare und wieder entziehbare politische Macht vermag zu verhindern, daß nach und nach, sozusagen auf kaltem Wege, jene verhängnisvolle Identifikation zufällig geschichtlicher Struktur mit dem weltlichen Regiment Gottes de facto stattfindet.

Der Bundeskanzler hat also recht: Die ZRL ist geeignet, das Vertrauen in die Demokratie zu stärken, und Kirchen, die sich der ZRL verpflichtet wissen, sind es auch. Das gilt nicht etwa, weil die ZRL zur kritiklosen Bestätigung des Bestehenden, der je gegebenen politischen Ordnung, der vorfindlichen Demokratie anleitet, sondern weil Gott mit seinen beiden Regierweisen das gesamte weltliche Handeln des Menschen und damit auch die politischen Strukturen und Programme im Sinne eines kritisch-konstruktiven Vorbehalts umgreift. Zugespitzt könnte man sagen: Die ZRL stärkt das Vertrauen in die Demokratie, weil die Demokratie nicht blindes Vertrauen, sondern ein waches, kritisches Bewußtsein der Bürger und der Kirchen fordert.

Hauptpastor Dr. Lutz Mohaupt, Up de Worth 1 a, 2000 Hamburg 65

HABEN SIE TATSÄCHLICH NIE MITEINANDER GESPROCHEN?

Luther und sein Landesfürst Friedrich der Weise

Von Ingetraut Ludolphy

Wenn man im Kreise von Lutherkennern oder von Interessierten über Friedrich den Weisen spricht, taucht gewöhnlich als erstes diese Frage auf: Haben der Fürst und der Reformator wirklich nie miteinander gesprochen?

Melanchthon berichtet in der dem zweiten Teil der Wittenberger Ausgabe von Luthers Schriften beigegebenen Vorrede von 1546, Luther sei